

Musterklausur Kriminalistik / Kriminaltechnik: Kindergarteneinbrüche



Christoph Frings¹, Kriminaldirektor,
HSPV NRW, Abteilung Duisburg

Sachverhalt:

Der vorliegende Sachverhalt war als Prüfungsklausur für das Modul GS 5 des BA-Studiengangs Polizei konzipiert. Die Klausur wurde als Hauptlaufklausur des Einstellungsjahrgangs 2020 im Jahre 2021 geschrieben. Die Modulbeschreibung des Moduls GS 5 sieht als Prüfung eine dreistündige Klausur vor. Für die Bearbeitung der Klausur im Modul GS 5 sind nach den Hilfsmittelbestimmungen grundsätzlich keine Hilfsmittel zugelassen. Die Bewertung kriminalistischer Sachverhalte, die Erarbeitung von Lösungskonzeptionen zur Durchführung des Sicherungsangriffs an Tatorten und die Klassifikation kriminaltechnischer Spuren hinsichtlich ihrer Relevanz für die Beweisführung in Strafverfahren ist wesentlicher curricularer Bestandteil der Fächer Kriminalistik und Kriminaltechnik im Grundstudium und daher auch häufig ausgewählter Prüfungsgegenstand.

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Sie versehen derzeit während Ihres Praktikums HS 2.7 Ihren Dienst beim PP D-Stadt. Heute sind Sie mit Ihrer Tutorin und einem weiteren Beamten im Nachtdienst als Streifenwagenbesatzung „Düssel 13/31“ eingesetzt.

Seit ca. 1 Monat gibt es im südlichen Stadtgebiet von D-Stadt eine Häufung von Einbrüchen in Kindergärten. Angegangen werden nur Tatobjekte, die über rückwärtige Zugangstüren verfügen. Durch den Täter wird entweder die rückwärtige Zugangstüre mittels eines ca. 30 mm breiten Brecheisens aufgehebelt oder bei schlecht verbauten Zylinderschlössern der Profilzylinder mittels einer Wasserpumpenzange abgedreht. Durch den Täter werden nur die Büros der jeweiligen Einrichtung durchsucht. Erbeutet wurden bislang ausschließlich Bargeldbeträge zwischen 25,- und 800,- €.

In zwei Fällen konnte durch Zeugen eine Person beobachtet werden, die als ca. 1,60–1,70 m groß, ca. 20 Jahre alt, männlich, ganze kurze schwarze Haare, bekleidet mit dunkler Jeans, dunkler Jacke und hellen Jogging-Schuhen beschrieben wird.

1.2 Besondere Lage

Am heutigen Abend, gegen 23.20 Uhr, vernimmt der Zeuge Neugier, beim Ausführen seines Hundes ein knackendes Geräusch von der Rückseite des Kindergartens „Die kleinen Strolche“, D-Stadt Stefanstraße 66. Er geht näher an das Gelände des Kindergartens heran und ruft laut: „Hallo, ist da jemand? Ich ruf jetzt die Polizei.“ Er sieht dann, wie eine dunkel gekleidete, kleinere, dunkelhaarige, jüngere männliche Person über den rückwärtigen Zaun des Kindergartengeländes klettert. Dabei bleibt die Person offenbar am Zaun hängen und flucht, als sie sich vom Zaun losreißen kann. Der Zeuge vernimmt dabei ein reiðendes Geräusch. Die Person flüchtet dann in die nahegelegene Kleingartenanlage „Botanik“. Der Zeuge ruft über sein Handy unverzüglich den Polizeinotruf an und schildert detailliert seine Beobachtungen.

2. Aufgabe

2.1 Differenzieren Sie die Begriffe juristischer und kriminalistischer Tatort und erläutern Sie den juristischen und kriminalistischen Tatort bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt (Gewichtung 10 %)

2.2 Erläutern Sie die wesentlichen Inhalte und Vorgehensweisen der Tatortbereichsfahndung und beurteilen Sie im Rahmen der Ziff. 5.1 der kriminalistischen Fallanalyse die Personenfahndung (Gewichtung 25 %)

3. Sachverhaltsfortschreibung

Gegen 23.30 Uhr treffen Sie als Streifenwagenbesatzung Düssel 13/31 neben weiteren Fahrzeugen an der Kleingartenanlage „Botanik“ ein. Beim Verlassen des Streifenwagens bemerken Sie im Schatten eines Müllcontainers (neben dem Ausgang der Kleingartenanlage) eine dunkel gekleidete, ca. 1.60 m große, dunkelhaarige Person. Die Person scheint ca. 20 Jahre alt, trägt weiße Jogging-Schuhe und eine dunkle Jeanshose. Auffällig ist, dass an der Jackenvorderseite die linke aufgesetzte Jackentasche deutlich sichtbar eingerissen ist. Als Sie sich zusammen mit Ihrer Tutorin der Person nähern, wirft die Person zwei Gegenstände aus Metall weg und läuft vor Ihnen weg. Nach einer kurzen Verfolgung zu Fuß kann die Person durch Sie gemeinsam gestellt werden. Bei den beiden weggeworfenen Gegenständen handelt es sich um ein Brecheisen mit ca. 30 mm breiter Klinge und eine Wasserpumpenzange.

Durch die Streifenwagenbesatzung Düssel 13/33 wird der Sicherungsangriff am Tatobjekt durchgeführt und über Funk mitgeteilt, dass vom rückwärtigen Zaun des Kindergartengeländes Schuhspuren zur hinteren Türe des Kindergartens verlaufen und wieder zum Zaun zurück. Die Schuhspuren zeigen deutlich ausgeprägte Profilstrukturen. Der Schließzylinder der rückwärtigen Türe zum Kindergarten wurde offenbar mittels einer Zange abgedreht und liegt vor der Türe auf dem Boden.

4. Aufgabe

4.1 Begründen Sie, welche Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs bezüglich der angetroffenen Person durch Sie bzw. Ihre Tutorin zu treffen oder zu veranlassen sind (Gewichtung 30 %)

4.2 Analysieren Sie den Sachbeweis (gem. Ziff. 3.2 der kriminalistischen Fallanalyse) bezogen auf das Brecheisen, die Wasserpumpenzange sowie den daran zu erwartenden Fingerspuren und die Schuhspuren auf dem Kindergartengelände (Gewichtung 35 %)

5. Bemerkungen zur Lage

Witterung: trocken, klarer Himmel, + 2 Grad

6. Lösungsempfehlung

Die Lösungsempfehlung ist keine verbindliche Musterlösung; denkbar sind mit entsprechender Begründung auch andere Lösungsvarianten. Erfolgskritische Maßnahmen sind umfangreicher abgehandelt als weniger erfolgskritische Maßnahmen.

Der Sachverhalt stellt eine wachdiensttypische Problemlage im Bereich der Einbruchsdelikte dar. Die Erarbeitung von Lösungskonzeptionen zur Durchführung des Sicherungsangriffs an Tatorten gemäß Ziff. 2.2.3 der PDV 100, mit den dazu gehörenden Maßnahmen, ist wesentlicher inhaltlicher Bestandteil des Faches Kriminalistik im Grundstudium; die Einordnung und Klassifikation kriminaltechnischer Spuren ist wesentlicher Bestandteil des Faches Kriminaltechnik.

2.1 Differenzieren Sie die Begriffe juristischer und kriminalistischer Tatort und erläutern Sie den juristischen und kriminalistischen Tatort bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt (Gewichtung 10 %)

Bearbeitungshinweis:

Durch die Studierenden werden hier jeweils zunächst die Definitionen für die Begrifflichkeiten „juristischer Tatort“ und „kriminalistischer Tatort“ erwartet. Diese beiden Begrifflichkeiten sind zu differenzieren. Anschließend sind diese Begrifflichkeiten auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen bzw. anzuwenden.

Nach § 9 StGB ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Der juristische Tatort ist somit die postalische Anschrift des Kindergartens „Die kleinen Strolche“, D-Stadt, Stefanstraße 66. Der Tatort im strafrechtlichen Sinne entfaltet u. a. nach § 7 StPO Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Gleichfalls hat die Lage des juristischen Tatorts Auswirkungen auf die polizeiliche Ermittlungszuständigkeit. Im vorliegenden Sachverhalt sind für die strafrechtliche Aufarbeitung des Einbruchs die Staatsanwaltschaft D-Stadt und das Amtsgericht D-Stadt zuständig. Die übrigen Tatorte der möglichen Serie liegen verteilt im Stadtgebiet D-Stadt. Juristisch zuständig sind hier ebenfalls die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht D-Stadt. Polizeilich zuständig für die Ermittlungsführung ist das PP D-Stadt.

Für die polizeiliche Ermittlungsführung ist der juristische Tatortbegriff, der sich nur auf die Örtlichkeit der reinen Tatbestandsverwirklichung bezieht, nicht ausreichend. Der kriminalistische Tatort ist überall dort wo der Täter vor, während und nach der Tat gehandelt hat. Erfasst werden also neben dem juristischen Tatort, auch der Ort der Tatvorbereitung, der Annäherungsweg des Täters an das Tatobjekt und der Weg nach dem Verlassen des Tatortes. Das Übersteigen des Zaunes durch den Täter um zum eigentlichen Tatobjekt zu gelangen ist als Vortatphase bereits dem kriminalistischen Tatort zuzurechnen. Nach der Tat flüchtete der Täter in die Kleingartenanlage „Botanik“, der Fluchtweg des Täters ist gleichfalls dem kriminalistischen Tatort zuzurechnen. Sowohl auf den Annäherungsweg als auch auf dem Fluchtweg könnte der Täter relevante Spuren hinterlassen haben.

Der kriminalistische Tatort kann weiterhin differenziert werden in den Tatort im engeren Sinne und im weiteren Sinne. Der Tatort im engeren Sinne ist der Bereich des Tatortes an dem sich die Tat unmittelbar ereignet hat (d.h. der Täter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat) und wesentliche Spuren im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen erwartet werden können. Dies ist hier sicherlich der unmittelbare Bereich an der Kindergartenrückseite wo, nach der akustischen Wahrnehmung des Zeugen Neugier, ein Einbruchversuch stattgefunden hat. Der Annäherungsweg des Täters zum Objekt sowie der Fluchtweg über den Umgrenzungszaun sind als Tatort im weiteren Sinne anzusehen.

2.2 Erläutern Sie die wesentlichen Inhalte und Vorgehensweisen der Tatortbereichsfahndung und beurteilen Sie im Rahmen der Ziff. 5.1 der kriminalistischen Fallanalyse die Personenfahndung (Gewichtung 25 %)

Bearbeitungshinweis:

Es handelt sich hier um eine zweiteilige Aufgabenstellung. Zunächst ist die Definition der Tatortbereichsfahndung darzustellen, nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Tatortbereichsfahndung, deren taktische Grundlagen sowie Vorgehensweisen generell darzustellen. Im zweiten Teil der Aufgabenstellung wird erwartet, dass eine Analyse der Personenfahndung konkret bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt (gemäß Ziff. 5.1 der kriminalistischen Fallanalyse) durchgeführt wird. Hierzu sind u. a. die wesentlichen Sachverhaltsinformationen

- zur Täterbeschreibung,
- zur Bewertung der Zuverlässigkeit der vorliegenden fahndungsrelevanten Informationen,
- zu möglichen (potentiellen) weiteren Fluchtmitteln
- zum möglichen zeitlichen Vorsprung des Täters und zur Fluchtrichtung (Weg-Zeit-Berechnung)
- Hinweise zum möglichen Aufenthaltsort herauszuarbeiten und zu analysieren. Aufbauend auf dieser Analyse ist zu begründen welche besondere Fahndungsart hier in Betracht kommt.

Die Tatortbereichsfahndung ist eine, aus aktuellem Anlass ausgelöste, kalendermäßig vorbereitete, gezielte Fahndung nach Personen und Sachen in einem begrenzten Raum um den Tatort. Sie wird stets dann ausgelöst, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Tatverdächtige noch am Tatort ergriffen werden kann oder im Tatortumfeld fahndungsrelevante Informationen oder Beweismittel erlangt werden können. Unter der kalendermäßigen Vorbereitung versteht man, dass u.a. Fahndungsschnitte bereits vorab festgelegt sind, Absprachen mit Behörden und anderen Organisationen mit denen im Fahndungsfall zusammengearbeitet wird getroffen sind und Fahndungsunterlagen für die Einsatzkräfte vorbereitet sind.

Die Eingesetzten Kräfte haben sich nach Fahndungsauslösung unverzüglich in die zugewiesenen Fahndungsabschnitte zu begeben. Bereits auf der Anfahrt in den Fahndungsabschnitt ist auf verdächtige Personen zu achten. Insbesondere haben die Kräfte in den Fahndungsabschnitten mögliche Flucht- und Unterschlupfmöglichkeiten zu überprüfen und Stellen anzuweisen an denen erfahrungsgemäß Fahndungshinweise erlangt werden können.

Laut Aussage des Zeugen Neugier soll es sich bei der flüchtigen Person um eine dunkel gekleidete, kleinere, dunkelhaarige, jüngere männliche Person handeln. Während der Flucht ist die Person offenbar an einem Zaun hängen geblieben. Da der Zeuge ein reißendes Geräusch wahrgenommen hatte, dürfte die Kleidung der gesuchten Person beschädigt sein. Hinweise auf eine mangelnde Glaubwürdigkeit von Herrn Neugier ergeben sich grobsichtig nicht. Unmittelbar im Anschluss an seine Beobachtung hat der Zeuge direkt die Polizei kontaktiert. Die Beschreibung der gesuchten Person durch den Zeugen ist wenig spezifiziert. Gegen 23.20 Uhr ist die Personenfrequenz auf Straßen und Wegen werktags², außerhalb des Innenstadtbereichs, auch in einer Großstadt eher gering. Durch die Fahndungskräfte dürften nur wenige Personen angetroffen werden. Wenig wahrscheinlich wäre daher, dass es sich bei einer überprüften Person im Tatortumfeld mit Beschädigung an der Bekleidung nicht um die gesuchte Person handelt.

Nach den Beobachtungen des Zeugen Neugier ist der Täter zu Fuß in die nahegelegene Kleingartensiedlung „Botanik“ geflüchtet. Aus der bisherigen Sachverhaltsschilderung ergibt sich nicht, ob durch den Zeugen wahrgenommen wurde, ob sich

der Gesuchte noch in der Gartensiedlung versteckt hält oder diese nur durchheilt und bereits verlassen hat. Nicht bekannt ist weiterhin, ob der Gesuchte im Umfeld der Tatörtlichkeit eventuell weitere Fluchtmittel (z. B. Fahrrad/PKW) bereitgestellt hat. In D-Stadt besteht für den Gesuchten zudem die Möglichkeit sich bei seiner Flucht auch öffentlicher Verkehrsmittel wie Bus, Straßenbahn, Taxi oder Eisenbahn zu bedienen.

Da der Zeuge die Polizei unmittelbar nach seiner Wahrnehmung kontaktiert hat, dürfte der Vorsprung des Täters eher gering sein. Der PP D-Stadt weist als großstädtische Polizeibehörde eine hohe Polizeidichte auf, so dass mit den ersten eintreffenden Kräften wenige Minuten nach der Fahndungsauslösung zu rechnen ist. Innerhalb von wenigen Minuten kann eine Person schnell laufend eine Strecke von ca. 1 km zurücklegen. Es ist hier die hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sich die gesuchte Person daher noch im Nahbereich des Tatortes aufhalten könnte bzw. im Nahbereich des Tatortes Hinweise auf den Aufenthaltsort der Person oder den weiteren Fluchtweg erlangt werden können. Gute Versteckmöglichkeiten bietet erfahrungsgemäß auch die Kleingartenanlage „Botanik“ in die sich der Gesuchte zunächst geflüchtet hat. Daher kommt hier als Fahndungsart die unverzügliche Auslösung einer Tatortbereichsfahndung in Betracht.

Einen Schwerpunkt der Fahndungsmaßnahmen stellt dabei die Kleingartenanlage dar. Dazu ist die Kleingartenanlage im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen abzusperren und zur Ergreifung der gesuchten Person abschnittsweise zu durchsuchen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass sich der Beschuldigte unter Nutzung des gut ausgebauten öffentlichen Personennahverkehrs vom Tatort entfernt. Mit in die Fahndungsmaßnahmen einzubeziehen sind daher die Zentrale des ÖPNV, die Taxizentrale und für den Bereich der Deutschen Bahn die Bundespolizei.

4.1 Begründen Sie, welche Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs bezüglich der angetroffenen Person durch Sie bzw. Ihre Tutorin zu treffen oder zu veranlassen sind (Gewichtung 30 %)

Bearbeitungshinweis:

Ausführlich darzustellen und zu erläutern sind die durch die Streifenwagenbesatzung Düssel 13/31 zu treffenden bzw. zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs nach der PDV 100. In den Fokus genommen werden soll hier der Themenbereich „Tatverdächtige feststellen, zu verfolgen, festnehmen und durchsuchen“ der PDV 100. Eine bloße plakative Benennung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften genügt hierbei für eine Lösung der Aufgabenstellung nicht. Erwartet wird, dass die erforderlichen Maßnahmen sowie deren Rechtsgrundlagen klar bezeichnet werden und in der Art und Weise ihrer kriminaltaktischen Durchführung sowie der Zielsetzung der Maßnahme sachverhaltsbezogen erläutert werden.

Die gesuchte Person wurde von dem Zeugen Neugier beschrieben als dunkel gekleidete, kleinere, dunkelhaarige, jüngere männliche Person. Diese Person soll in der Nachtzeit in die nahegelegene Kleingartenanlage geflüchtet sein. Beim Übersteigen eines Zaunes soll die Person zudem mit der Bekleidung hängen geblieben sein. Nach der Wahrnehmung des Zeugen soll die Kleidung beim Losreißen vom Zaun beschädigt worden sein. Die vor Ort angetroffene Person wird beschrieben als ca. 20 Jahre alt, insgesamt dunkel gekleidet, ca. 1.60 m große, dunkelhaarig sowie bekleidet mit weißen Jogging-Schuhen und einer dunklen Jeanshose. Auffällig ist, dass an der Jackenvorderseite die linke aufgesetzte Jackentasche deutlich sichtbar eingerissen ist. Angetroffen wird die Person in unmittelbarer Nähe zum Tatort, ca. 10 Minuten nach der Flucht vom Tatort. Mit Blick auf die passende Personenbeschreibung sowie die geringe Personenfrequenz werktags gegen ca. 23.30 Uhr und der

auffälligen Beschädigung an der Bekleidung bestehen keinerlei gerechtfertigte Zweifel daran, dass es sich bei der überprüften Person um die von dem Kindergartengelände flüchtige Person handelt. Bei Annäherung der Polizeikräfte wirft die Person zwei Metallgegenstände weg und versucht vor den Polizeikräften zu fliehen. Bei den weggeworfenen Metallgegenständen handelt es sich um ein 30 mm breites Brecheisen und eine Wasserpumpenzange. Beides sind Gegenstände die üblicher Weise auch als Einbruchswerkzeug verwendbar sind. Im aktuellen Fall wurde nach den Feststellungen der Streifenwagenbesatzung Düssel 13/33 der Schließzylinder der rückwärtigen Eingangstüre mittels einer Zange abgedreht. Die Wasserpumpenzange kommt daher als Tatmittel der aktuellen Tat in Betracht. Aus der Darstellung der allgemeinen Lage ergibt sich, dass bei den früheren Taten ein ca. 30 mm breites Brecheisen und eine Wasserpumpenzange zum Einsatz gekommen sind. Die Beschreibung der angetroffenen Person stimmt zudem mit der, allerdings etwas allgemein gehaltenen, Personenbeschreibung zu den früheren Taten (Ziff. 1.1 Allgemeine Lage) überein. Somit ergibt sich bezüglich der aktuellen Tat gegen die angetroffene Person ein dringender Tatverdacht und bezüglich der übrigen Taten zumindest ein Anfangsverdacht. Da gegen die Person ein begründeter Tatverdacht besteht und das Strafverfahren zielgerichtet gegen die überprüfte Person geführt wird, hat die Person die verfahrensrechtliche Stellung eines Beschuldigten.

Zunächst ist die Identität der Person nach § 163b Abs. 1 StPO festzustellen. Sollte sich die Person nicht durch die Aushändigung eines amtlichen Lichtbildausweises freiwillig legitimieren, so kann die Person zur Auffindung von Ausweispapieren durchsucht werden. Sollte die Durchsuchung ergebnislos verlaufen, so wird die Person zur Dienststelle verbracht und dort erkennungsdienstlich behandelt. Die gescannten Fingerabdrücke werden dann mit dem AFIS-Datenbestand abgeglichen. Für die Durchführung der Identitätsfeststellung darf die Person nach § 163b Abs. 1 StPO festgehalten werden, die maximale Festhaltezeit darf für die Maßnahmen der Identitätsfeststellung dabei 12 Stunden nach § 163c Abs. 2 StPO nicht übersteigen. Nach Durchführung der Identitätsfeststellung sind die Personalien der Person in VIVA abzufragen. Ziel der Abfrage ist die Überprüfung ob die Person zur Festnahme im Fahndungsdatenbestand INPOL ausgeschrieben ist. Weiter soll geklärt werden, ob zur Person schon kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vorliegen.

Durch die Person wurde beim Eintreffen der Polizeikräfte ein ca. 30 mm breites Brecheisen sowie eine Wasserpumpenzange weggeworfen. Die Wasserpumpenzange kommt als Tatwerkzeug für die aktuelle Tat sowie auch für frühere Taten in Betracht, das Brecheisen kommt als Tatwerkzeug für frühere Taten der möglichen Einbruchserie in Kindergärten in Betracht. Beide Gegenstände sind somit Beweismittel im Sinne des § 94 StPO. Durch eine kriminaltechnische Untersuchung können beide Gegenstände gegebenenfalls individuell Tatortspuren an den o. g. Tatorten zugeordnet werden oder als spurverursachende Werkzeuge ausgeschlossen werden. An den Gegenständen können zudem Finger Spuren und DNA-Spuren der überprüften Person erwartet werden. Die Gegenstände sind daher als Beweismittel nach §§ 94/98 StPO durch die eingesetzten Kräfte zu beschlagnahmen. Zu diesem Zweck ist der Auffindungsort der Gegenstände bis zum Eintreffen der Kriminalwache abzusperren. Eine Notsicherung ist nicht erforderlich, da es trocken ist. Sollte die Kriminalwache einsatzmäßig gebunden sein und absehbar nicht am Tatort erscheinen können, kann eine separate Verpackung der beiden Tatwerkzeuge in verwechslungssichere Papiertüten – als Notsicherung – erfolgen. Zuvor sind Übersichts- und Detailaufnahmen zur Auffindungssituation der beiden Werkzeuge zu fertigen.

Der Beschuldigte ist unverzüglich nach § 163a Abs. 4 StPO i. V. m. § 136 StPO über seine Rechte als Beschuldigter zu belehren.³ Dem Beschuldigten stehen u. a. folgende Rechte zu über die er verständlich zu belehren ist:

- Eröffnung des Tatvorwurfes
- umfassendes Aussageverweigerungsrecht
- Recht auf jederzeitige Verteidigerkonsultation
- Beweisanztragsrecht

Als erste mögliche Schwerpunkte der Vernehmung qualifizieren sich u.a. folgende Punkte:

- Aufenthalt/Aufenthaltsgrund der Person am Überprüfungsort, welchen Bezug hat die Person zu dieser Örtlichkeit
- Warum hat die Person das Brecheisen und die Wasserpumpenzange mitgeführt und bei Annäherung der Polizeikräfte weggeworfen?
- Wie lange sind die Werkzeuge schon in seinem Besitz und woher stammen die Werkzeuge
- Zeitpunkte und Ursache der Beschädigung an seiner Bekleidung
- Herkunft/Eigentumsverhältnisse ggf. weiterer bei dem Beschuldigten gefundener Beweismittel/möglicher Beute
- In welchen persönlichen Lebensverhältnissen lebt die Person, feste Wohnung, soziale Bindungen, feste Arbeitsstelle?
- Wird die Tat zugegeben, werden ggf. weitere Taten eingeräumt?

Die erste Vernehmung wird in Form einer Befragung vor Ort mit dem Beschuldigten am Überprüfungsort durchgeführt. Die erlangten ersten Vernehmungsergebnisse sind im Bericht über den Sicherungsangriff möglichst wortgetreu später zu dokumentieren.

Die festgehaltene Person ist weiterhin nach § 102 StPO zur Auffindung möglicher weiterer Beweismittel sowie nach § 39 Abs. 2 PolG NRW zur Auffindung gefährlicher Gegenstände zu durchsuchen. Werden weitere Beweismittel aufgefunden, so sind diese sachgerecht und spurenschonend zu verpacken und ebenfalls nach §§ 94/98 StPO zu beschlagnahmen⁴. Das Umfeld des Überprüfungsortes der ergriffenen Person sowie dessen Fluchtweg ist sorgfältig nach möglichen weiteren Spuren oder weggeworfenen Beweismitteln abzusuchen.

Nach Abschluss der o.g. Maßnahmen ist zu prüfen, ob eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO i.V.m. § 112 StPO in Betracht kommt. Zur Prüfung ob der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt, sind die persönlichen Lebensverhältnisse der Person zu erfragen bzw. zu ermitteln. Wenn der Haftgrund der Fluchtgefahr aufgrund der persönlichen Lebensverhältnisse der Person (z.B. Arbeits- und Wohnsitzlosigkeit) begründbar sein sollte, ist die Person vorläufig festzunehmen und zur Dienststelle zu verbringen. Im Anschluss an die vorläufige Festnahme ist die Person nach § 127 Abs. 4 StPO über den Behandlungsumfang des § 163a Abs. 4 i.V.m. § 136 StPO hinaus über seine weiteren Rechte nach § 114b StPO zu belehren.

Durch die Streifenwagenbesatzung Düssel 13/33 wurden auf dem Kindergartengelände deutlich sichtbare Schuhspuren festgestellt. Die Schuhe des Beschuldigten sind als Beweismittel nach §§ 94/98 StPO ebenfalls zu beschlagnahmen damit später eine kriminaltechnische Untersuchung möglich ist, ob die Schuhspuren am Tatort durch die Schuhe des Beschuldigten verursacht wurden. Wird die Person vorläufig festgenommen, dann kann die Beschlagnahme der Schuhe im Polizeigewahrsam durchgeführt werden.⁵

4.2 Analysieren Sie den Sachbeweis (gem. Ziff. 3.2 der kriminalistischen Fallanalyse) bezogen auf das Brecheisen, die Wasserpumpenzange sowie den daran zu erwartenden Fingerspuren und die Schuhspuren auf dem Kindergartengelände (Gewichtung 35 %)

Bearbeitungshinweis:

Die Beurteilung des Sachbeweises ist auf den ausgewählten Spurenbereich beschränkt, nur dieser ist zu analysieren. Als vorhandene Gegenstandsspuren und Verursacher von Werkzeugspuren sind hier das Brecheisen und die Wasserpumpenzange zu beurteilen. Die Lage des Brecheisens und der Wasserpumpenzange am Überprüfungsort sind als Situationsspur zu bewerten. An den aufgefundenen Werkzeugen sind weiterhin Fingerspuren zu erwarten, diese sind ebenfalls zu analysieren, denn sie ermöglichen die Zuordnung der Werkzeuge zu der überprüften Person. Auf entsprechende Abgleichmöglichkeiten zwischen Werkzeugspuren und Tatwerkzeuge ist einzugehen, gleichfalls auf die Abgleichmöglichkeiten für eventuelle Fingerspuren.

Weiterhin sind die am Tatort befindlichen Schuhspuren zu analysieren und mit dem Schuhwerk des Beschuldigten abzugleichen. Der Umfang der Analyse muss sich hierbei am Schema des Sachbeweises der Kriminalistischen Fallanalyse (Ziff. 3.2) orientieren. Ausführliche Ausführungen sind erforderlich zu den Analysepunkten Spurensart (und Spurenkategorie), allgemeine Beweiskraft, konkreter Beweiswert und Spurenvvergleich.⁶

Laut Sachverhaltsschilderung verlaufen vom rückwärtigen Zaun des Kindergartengeländes Schuhspuren zur hinteren Türe des Kindergartens und wieder zum Zaun zurück. Die Schuhspuren sollen deutlich ausgeprägte Profilstrukturen zeigen. Sowohl die Zahl, als auch der Verlauf der Schuhspuren sind als sogenannte Situationsspuren einzuordnen. Unter Situationsspuren versteht man die räumliche Lage von Spuren oder Gegenständen am Tatort. Die Zahl der unterschiedlichen Schuhspuren gestattet einen Rückschluss auf die Zahl der tatbeteiligten Personen. Der Verlauf der Schuhspuren zeigt den Annäherungsweg der Person ans Objekt sowie den Fluchtweg. Unter Umständen gestattet der Verlauf der Schuhspuren auch Rückschlüsse darauf, ob die Annäherung ans Tatobjekt gezielt oder doch eher unschlüssig durch den Täter erfolgte. Die Schuhspur selber ist als Formspur einzuordnen. Formspuren sind durch die Einwirkung des Spurenerzeugers entstandene Formveränderungen an einem Objekt. Bei dem rückwärtigen Gelände des Kindergartens dürfte es sich eher um unbefestigtes Erdreich handeln, so dass durch den härteren Schuh der weichere Untergrund verdrängt wird, hier ist fachsprachlich von einer Eindruckspur zu sprechen.

Bei komplett abgebildeten Schuhsohlen kann das Schuhaußenmaß bestimmt werden und somit die getragene Schuhgröße. Über das Profilmuster des Schuhs kann i.d.R. der Hersteller des Schuhs und das Schuhmodell bestimmt werden. Es handelt sich somit um einen Gruppenbeweis. Zeigt die Schuhsohle zudem gebrauchsbedingte Abnutzungsspuren und gebrauchsbedingte Beschädigungen, so handelt es sich hierbei um individuelle Merkmale. Es ist ein gezielter Abgleich der Schuhe der angetroffenen Person mit den gesicherten Schuhspuren vom Tatort durchzuführen. Der Abgleich ob Schuhgröße und Profilstruktur übereinstimmen, kann hier grobsichtig bereits am Tatort durchgeführt werden und zur Stärkung der Verdachtslage gegen die überprüfte Person dienen. Beim späteren Abgleich der Schuhspuren mit den Schuhen bei der KTU-Stelle kann die individuelle Zuordnung des Schuhs als spurverursachend oder dessen Ausschluss erfolgen. Erfolgt hier die individuelle Zuordnung des Schuhs zu den Schuhspuren am Tatort, so bestehen keinerlei vernunftmäßige Zweifel daran, dass die überprüfte Person am Tatort war. Bezüglich des Einbruchs besteht zumindest ein Anfangsverdacht, die Person hat

die verfahrensrechtliche Stellung eines Beschuldigten. Sollte widererwarten der Abgleich der Schuhspuren mit den Schuhen des Beschuldigten negativ verlaufen, dann könnten die Schuhspuren mit der zentralen Schuhspurensammlung abgeglichen werden.

Das beschlagnahmte Brecheisen, als auch die beschlagnahmte Wasserpumpenzange, sind sogenannte Gegenstandsspuren. Unter Gegenstandsspuren versteht man am Tatort aufgefundene, beweishebliche Gegenstände. Die aufgefundene Wasserpumpenzange kommt nach dem ersten Anschein als Tatmittel des aktuell versuchten Kindergarteneinbruchs in Betracht, dass Brecheisen könnte Tatmittel bei früheren Kindergarteneinbrüchen gewesen sein. Es handelt sich bei beiden Werkzeugen um Massenartikel, Ermittlungen zur Verkaufswegfeststellung bei Massenartikeln sind i.d.R. aussichtslos und hier nicht erforderlich.

Sowohl Brecheisen, als auch Wasserpumpenzangen hinterlassen beim Einsatz als Einbruchswerkzeug sogenannte Formspuren. Hierunter versteht man die einwirkungsbedingte Veränderungen an einem Objekt. Durch das Einwirken des härteren Werkzeugstahls der Wasserpumpenzange auf das weichere Material des Schließzylinders übertragen sich die Merkmale der Zangenbacken auf das weichere Messingmaterial des Zylinders. Man spricht hier von Eindrucksuren. Den gleichen Effekt hat die Einwirkung des Brecheisens auf Fenster- oder Türrahmen.

Bezüglich der Breite und der groben Formgebung kann das die Hebelmarken verursachende Brecheisen als Gruppenbeweis grob zugeordnet oder als Spurenverursacher ausgeschlossen werden. Über die Breite und die Zahnung der Zangenbacken kann die Wasserpumpenzange gleichfalls als Gruppenbeweis grob zugeordnet werden. Bei der Herstellung der Werkzeuge werden die Backen der Wasserpumpenzange bzw. die Klingen des Brecheisens spanabhebend bearbeitet und gehärtet. Diese Bearbeitung erzeugt mikroskopisch kleine Spurzeichnungen auf der Werkzeuoberfläche, die sich beim Einsatz des Werkzeuges auf den weichen Spureträger überträgt. Diese Spuren gestatten die individuelle Zuordnung der Werkzeuge zu am Tatort verursachten Werkzeugspuren. Gezielt abzugleichen ist zunächst einmal die Wasserpumpenzange mit den Spuren an dem abgedrehten Schließzylinder des aktuellen Tatorts. Weiterhin abzugleichen ist die Wasserpumpenzange mit den abgedrehten Schließzylindern der übrigen Tatorte der möglichen Serie sowie mit der Werkzeugspurensammlung des LKA. Sollte die Wasserpumpenzange hier individuell zugeordnet werden, so handelt es sich bei ihr zweifelsfrei um das jeweilige Tatmittel. Das Brecheisen ist mit den Hebelspuren der Tatorte der möglichen Serie zielgerichtet abzugleichen, ein Abgleich mit der

Werkzeugspurensammlung des LKA ist nicht möglich, da nur Spuren umfassender und greifender Werkzeuge in die Werkzeugspurensammlung des LKA NRW aufgenommen werden.

Eine Zuordnung der beiden Werkzeuge zu der überprüften Person kann nur auf die Auffindungssituation sowie eventuelle Finger- und DNA-Spuren an den Werkzeugen gestützt werden. Die Auffindung im unmittelbaren Zugriffsbereich der überprüften Person ist als Situationsspur zu bewerten. Als Situationsspur wird die räumliche Lage von Spuren oder Gegenständen bezeichnet. Hier kann aufgrund der Auffindungssituation beider Werkzeuge sowie der Wahrnehmung, dass diese Gegenstände von der Person bei Annäherung der Polizeikräfte weggeworfen wurden, darauf geschlossen werden, dass diese Gegenstände sich bis zum Eintreffen der Polizeikräfte im Besitz der überprüften Person befunden haben.

An dem Brecheisen und der Wasserpumpenzange sind Fingerspuren sowie anhaftende Epithelzellen der überprüften Person zu erwarten. Auf der Werkzeuoberfläche stellen sich Fingerspuren als Form- und Abdruckspuren dar. Fingerspuren werden hinsichtlich der Spurenart als daktyloskopische Spuren eingeordnet. Das Hautleistenmuster der Fingerspuren ist absolut einmalig, klassifizierbar und unveränderlich. Bei der Übereinstimmung nach Lage und Form von zwölf anatomischen Merkmalen der Fingerabdrücke oder wenn an dem Untersuchungsmaterial weniger als zwölf anatomische Merkmale erkennbar sind, aber weitere die Individualität begründende, übereinstimmende Informationen vorliegen, lassen sich die Fingerspuren zweifelsfrei individuell einer Person zuordnen. Die an den Werkzeugen gesicherten Fingerabdrücke werden zunächst zielgerichtet mit den Vergleichsfinderabdrücken des Beschuldigten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnen wurden, abgeglichen. Sollten dabei Fingerspuren gefunden werden die nicht dem Beschuldigten zugeordnet werden können, werden diese mit AFIS abgeglichen. Sollten an den Werkzeugen Fingerspuren des Beschuldigten gefunden werden, lassen sich, in Verbindung mit der Auffindungssituation im Zugriffsbereich des Beschuldigten, diese Werkzeuge eindeutig dem Beschuldigten zuordnen. Bezüglich des aktuellen Einbruchversuchs in den Kindergarten wird der bereits gegen den Beschuldigten bestehende dringende Tatverdacht bestärkt. Da sich nicht nachweisen lässt, wie lange sich diese Werkzeuge schon im Besitz des Beschuldigten befinden, wird der bezüglich der weiteren Delikten bestehende Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten untermauert, es sei denn, dem Beschuldigten kann der Besitz der Werkzeuge zum Tatzeitpunkt nachgewiesen werden. Da bezüglich aller Delikte zielgerichtet gegen die überprüfte Person ermittelt wird, hat sie die verfahrensrechtliche Stellung eines Beschuldigten.

- 1 Der Autor ist Dozent für Kriminalistik und Kriminaltechnik an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.
- 2 Tatzeit war lt. Sachverhalt „heute“, d. h. die Klausur „spielt“ am Klausurtag, dieser ist regelmäßig ein Werktag.
- 3 Die Belehrung über die Pflichtverteidigerbestellung nach §§ 140, 141 StPO (Fall der notwendigen Verteidigung) von Amts wegen nach der vorläufigen Festnahme des Beschuldigten ist hier nicht zu thematisieren, es handelt sich dabei erst um Vorlesungsinhalte des Moduls HS 1.2.
- 4 Auf die Beschlagnahme der Tatmittel und möglicher Beute als Einziehungsgegenstände ist hier nicht einzugehen, es handelt sich dabei erst um Vorlesungsinhalte des Moduls HS 1.1.

- 5 Bei Entlassung des Beschuldigten nach Überprüfung vor Ort, sind zuvor die Schuhe als Beweismittel zu beschlagnahmen. Dem Beschuldigten ist anzubieten ihn zu seiner Wohnanschrift zu bringen, damit dort die Beschlagnahme der Schuhe erfolgen kann, alternativ kann er sich Schuhe von einem Beauftragten zum Überprüfungsort bringen lassen.
- 6 Zu dem Punkt „Beweisverwertungsverbote“ sind keine Aussagen erforderlich, da es sich um Vorlesungsinhalte im Modul HS 1.2 handelt.